

Projekt der „Grundbestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR“, gebilligt vom Präsidium des ZVK der UdSSR zur Einreichung zwecks Behandlung durch die IV. Session des ZVK der UdSSR

GRUNDBESTIMMUNG

Ueber die Wahlen in den Obersten Sowjet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Kapitel I

Das Wahlsystem

Artikel 1. Auf Grund des Artikels 134 der Konstitution der UdSSR werden die Wahlen der Deputierten in den Obersten Sowjet der UdSSR von den Wählern auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts bei geheimer Abstimmung durchgeführt.

Artikel 2. Auf Grund des Artikels 135 der Konstitution der UdSSR sind die Wahlen der Deputierten allgemein: alle Bürger der UdSSR, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, unabhängig von Rassen- und nationaler Zugehörigkeit, von Glaubensbekenntnis, Bildungsgrad, Ansässigkeit, sozialer Herkunft, Vermögenslage und früherer Tätigkeit, haben das Recht, an den Wahlen der Deputierten teilzunehmen und in den Obersten Sowjet der UdSSR gewählt zu werden, mit Ausnahme von Geisteskranken

und Personen, denen durch Gerichtsurteil das Wahlrecht entzogen ist.

Artikel 3. Auf Grund des Artikels 136 der Konstitution der UdSSR sind die Wahlen der Deputierten gleiche: jeder Bürger hat eine Stimme; alle Bürger nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

Artikel 4. Auf Grund des Artikels 137 der Konstitution der UdSSR genießen die Frauen das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie die Männer.

Artikel 5. Auf Grund des Artikels 138 der Konstitution der UdSSR genießen die in den Reihen der Roten Armee stehenden Bürger das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie alle Bürger.

Artikel 6. Auf Grund des Artikels 141 der Konstitution der UdSSR werden die Kandidaten für die Wahlen nach Wahlbezirken aufgestellt,

Kapitel II

Die Wählerlisten

Artikel 7. Die Wählerlisten werden in den Städten vom Stadtsowjet der Deputierten der Werktätigen aufgestellt, in den Städten mit Rayoneinteilung aber — vom Rayonsowjet; in ländlichen Ortschaften — vom Dorf-(Staniza-, Chutor-, Kischlak-, Aul-) Sowjet der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 8. In die Wählerlisten werden alle Bürger eingetragen, die das Wahlrecht besitzen und (ständig oder zeitweilig) zum Moment der Aufstellung der Listen auf dem Territorium des gegebenen Sowjets wohnen, die zum Tage der Wahlen das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Artikel 9. Nicht eingetragen werden in die Wählerlisten die Personen, denen durch Gerichtsurteil im Verlaufe der ganzen im Urteil festgesetzten Frist das Wahlrecht aberkannt ist, und ebenso Personen, die in der gesetzlich festgelegten Ordnung als Geisteskranke anerkannt sind.

Artikel 10. Die Wählerlisten werden nach jedem Wahlrevier in der Reihenfolge des Alphabets mit Angabe des Familien-, Vor-, Vatersnamens, Alters und Wohnorts des Wählers aufgestellt und vom Vorsitzenden und Sekretär des Sowjets der Deputierten der Werktätigen unterschrieben.

Artikel 11. Niemand von den Wählern kann in mehr

als eine Wählerliste eingetragen werden.

Artikel 12. Die Listen der Wähler, die in den Truppenteilen und Truppenformationen stehen, werden vom Kommandobestand mit der Unterschrift des Kommandeurs und des Kriegskommissars aufgestellt. Alle übrigen militärischen Angestellten werden je nach dem Wohnorte von den entsprechenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen in die Wählerlisten eingetragen.

Artikel 13. 30 Tage vor den Wahlen hängt der Sowjet der Deputierten der Werktätigen die Wählerlisten zur allgemeinen Kenntnisnahme aus oder sichert den Wählern die Möglichkeit, sich mit diesen Listen im Gebäude des Sowjets bekannt zu machen.

Artikel 14. Das Original der Wählerlisten wird entsprechend im Sowjet der Deputierten der Werktätigen und im Truppenteil oder in der Truppenformation aufbewahrt.

Artikel 15. Wechselt ein Wähler in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der Wählerliste und dem Tag der Wahlen seinen Aufenthalt, so gibt ihm der entsprechende Sowjet der Deputierten der Werktätigen nach der Form, die von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist, eine „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ und vermerkt in der Wählerliste — „fortgezogen“, am neu-

en ständigen oder zeitweiligen Wohnort wird der Wähler beim Vorzeigen des Personalausweises und ebenso der „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ in die Wählerliste eingetragen.

Artikel 16. Eingaben wegen Unrichtigkeit in der Wählerliste (Nichtenschließung in die Listen, Ausschluß aus den Listen, Entstellung des Familien-, Vor-, Vatersnamens, nicht richtige Einschließung von Personen in die Listen, denen das Wahlrecht aberkannt ist) werden in den Sowjet der Deputierten der Werktätigen, der die Listen veröffentlicht hat, eingereicht.

Artikel 17. Das Vollzugskomitee des Sowjets der Deputierten der Werktätigen ist verpflichtet, jede Eingabe wegen Unrichtigkeit in der Wählerliste in dreitägiger Frist zu behandeln.

Artikel 18. Nach der Behandlung der Eingaben wegen Unrichtigkeit in der Wählerliste ist das Vollzugskomitee des Sowjets der Deputierten der Werktätigen verpflichtet, entweder die notwendigen Verbesserungen in die Wählerliste einzutragen, oder dem Einreichenden einen schriftlichen Ausweis über die Motive der Ablehnung seiner Ein-

gabe einzuhandigen. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Beschluß des Sowjets der Deputierten der Werktätigen kann der Einreichende eine Beschwerde in das Volksgericht einbringen.

Artikel 19. Das Volksgericht ist verpflichtet, im Verlaufe von drei Tagen in offener Gerichtssitzung mit

Vorladung des Beschwerdeführenden und eines Vertreters des Sowjets die Beschwerde über die Unrichtigkeit in der Liste zu behandeln und seinen Beschluß unverzüglich sowohl dem Beschwerdeführenden als auch dem Sowjet mitzuteilen. Der Beschluß des Volksgerichts ist endgültig.

Kapitel III

Die Wahlkreise für die Wahlen in den Unionsowjet u. den Sowjet der Nationalitäten

Artikel 20. Auf Grund des Artikels 34 der Konstitution der UdSSR wird der Sowjet der Union von den Bürgern der UdSSR nach Wahlkreisen gewählt.

Artikel 21. Der Wahlkreis für die Wahlen in den Sowjet der Union wird nach dem Prinzip zusammengestellt: 300 000 Einwohner auf einen Kreis. Jeder Wahlkreis für die Wahlen in den Sowjet der Union schickt einen Deputierten.

Artikel 22. Auf Grund des Artikels 35 der Konstitution der UdSSR wird der Sowjet der Nationalitäten von den Bürgern der UdSSR nach Wahlkreisen gewählt. Der Wahlkreis für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten wird nach dem Prinzip zusammengestellt: je 25 Kreise in jeder Unionsrepublik,

11 Kreise in jeder autonomen Republik, 5 Kreise in jedem autonomen Gebiet und je 1 Wahlkreis in jedem nationalen Bezirk. Jeder Wahlkreis für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten schickt einen Deputierten.

Artikel 23. Die Bildung der Wahlkreise für die Wahlen in den Sowjet der Union und den Sowjet der Nationalitäten wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR vorgenommen.

Artikel 24. Die Liste der Wahlkreise für die Wahlen in den Sowjet der Union und den Sowjet der Nationalitäten wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR gleichzeitig mit der Festsetzung des Tages der Wahlen veröffentlicht.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Über die Verletzung des Beschlusses des Sowjets der Volkskommissare der ASSR der WD und des Gebietspartei Komitees vom 2. Juli Ueber die Einbringung der Ernte Beschluß des Präsidiums des Seelmänner KVK und des Büros des KK der KPdSU(B)

Das Präsidium des KVK und das Büro des KK der KPdSU(B) vermerken, daß

1) die Verwaltungen der Kolchose „Weber“ zu Friedenberger, „Sieger“ und „Lenins Weg“ zu Wiesenmüller den Beschluß des Sowjets der Volkskommissare der ASSR der WD und des Gebietspartei Komitees vom 2. Juli über die Einheimung der Ernte in Frage des Bindens der Garben verletzt haben. Im Kolchose „Weber“ wurden 160 ha Roggen gemäht, im Kolchose „Sieger“ — 180 ha und im Kolchose „Lenins Weg“ — 60 ha, welcher nicht gebunden wurde.

2) Vermerken, daß sich die Direktion der Wiesenmüllerer MTS, der Direktor Gen. Jung, sein Stellvertreter für den politischen Teil, Gen. Bersch, und der Oberagronom, Gen. Wolf, beiseitegestellt haben und nicht die konkrete Leitung und Organisation der Arbeit beim Beginn der Ernte in den Händen hatten.

3) Der Vorsitzende des Kolchose „Sieger“ zu Wiesenmüller, Gen. Specht, ist, an-

statt die Arbeit im Kolchose zu organisieren, weggefahren Kälber zu kaufen.

Das Präsidium des KVK und das Büro des KK der KPdSU(B) beschließen:

1. Dem Direktor der Wiesenmüllerer MTS, Gen. Jung, dem Stellvertreter des Direktors für den politischen Teil, Gen. Bersch, und dem Oberagronom, Gen. Wolf, darauf hinweisen, daß sie die konkrete Leitung und Organisation der Ernteeinheimung übernehmen müssen, anderenfalls strengere Maßnahmen getroffen werden.

2. Für grobe Verletzung des Beschlusses des Sowjets der Volkskommissare der ASSR der WD und des Gebietspartei Komitees der KPdSU(B) vom 2. Juli d. J. Feldbauleitern d. Kolchose „Weber“, Gen. Friedenberger, des Kolchose „Sieger“, Gen. Schäfer, einen Verweis erteilen und sie warnen, daß, wenn sie weiterhin die Verletzung dieses Beschlusses wieder zulassen, ihnen gegenüber strengere Maßregel angewandt werden.

3. Den Vorsitzenden des Friedenberger und Wiesen-

müllerer Dorfsowjets, Genossen Batt und Winter, auf ihre schwache Leitung und Organisation der Ernte hinweisen, daß sie nicht genügend die Erfüllung des Beschlusses des Sowjets der Volkskommissare und des Gebietspartei Komitees vom 2. Juli d. J. kontrolliert haben.

4. Dem Gen. Specht, Vorsitzender des Kolchose „Sieger“, für eigenmächtige Ausfahrt und Hinterlassung des Kolchose ohne Leitung, wodurch die Ernte im Kolchose mit Verspätung begonnen wurde, einen Verweis erteilen.

5. Alle Direktoren der MTS, Vorsitzende der Kolchose und der Dorfsowjets, alle Parteiorganisationen des Kantons aufmerksam machen, daß sie die volle Verantwortung für die rechtzeitige und richtige Erfüllung des Beschlusses des Sowjets der Volkskommissare der ASSR der WD und des Gebietspartei Komitees vom 2. Juli d. J. tragen.

Vorsitzender des KVK:

Schneider.

Sekretär des KK der KPdSU(B): Habermahl.

Projekt der „Grundbestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR“, gebilligt vom Präsidium des ZVK der UdSSR zur Einreichung zwecks Behandlung durch die IV. Session des ZVK der UdSSR

GRUNDBESTIMMUNG

Ueber die Wahlen in den Obersten Sowjet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Kapitel IV

Die Wahlreviere

Artikel 25. Für den Empfang der Wahlbulletins und das Zählen der Stimmen wird das Territorium der Städte und Rayons, die in die Wahlkreise eingehen, in Wahlreviere eingeteilt, die für die Wahlen in den Sowjet der Union und den Sowjet der Nationalitäten gemeinsam sind.

Artikel 26. Die Bildung der Wahlreviere wird in den Städten von den Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen vorgenommen, in den Städten mit Rayoneinteilung — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen; in ländlichen Ortschaften — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 27. Die Bildung der Wahlreviere wird nicht später als 45 Tage vor den Wahlen vorgenommen.

Artikel 28. Das Territorium eines Dorfsowjets, das nicht mehr als 2000 Einwohner hat, bildet in der Regel ein Wahlrevier; in jeder Staniza, jedem Dorf, Kischlak, Aul, die von 500 an, aber nicht mehr als 2000 Einwohner haben, wird ein einzelnes Wahlrevier organisiert.

Artikel 29. In den entfernten nördlichen und östlichen Rayons, wo die kleinen Siedlungen vorherrschen, ist

die Organisierung von Wahlrevieren mit einer Anzahl von nicht weniger als 100 Einwohnern zulässig.

Artikel 30. Die Städte, Industriepunkte und ebenso die Dörfer und Territorien von Dorfsowjets, die mehr als 2000 Einwohner haben, werden in Wahlreviere eingeteilt mit der Berechnung — ein Wahlrevier auf 1 500 — 2 500 Einwohner.

Artikel 31. Die Truppenteile und Truppenformationen bilden besondere Wahlreviere mit einer Anzahl von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 1 500 Wählern, die nach der Ortslage des Truppenteils oder der Truppenformation zu dem Wahlbezirk gehören.

Artikel 32. Schiffe mit einer Wähleranzahl von nicht weniger als 50, die sich während der Wahlen auf See befinden, können besondere Wahlreviere bilden, die in den Wahlkreis eingehen, zu welchem der Hafen der Registrierung des Schiffes gehört.

Artikel 33. Bei den Krankenhäusern, Entbindungsanstalten, Sanatorien, Invalidenheimen mit einer Wähleranzahl von nicht weniger als 50 werden besondere Wahlreviere gebildet.

Kapitel V

Die Wahlkommissionen

Artikel 34. Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR wird aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und der Gesellschaften der Werktätigen zusammengesetzt und wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahlen bestätigt.

Artikel 35. Die Zentrale Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 12 Mitgliedern gebildet.

Artikel 36. Die Zentrale Wahlkommission:

a) überwacht auf dem gesamten Territorium der UdSSR die strikte Erfüllung der „Grundbestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR“ im Verlaufe der Wahlen;

b) behandelt die Beschwerden über falsche Handlungen von Wahlkommissionen und faßt zu den Beschwerden endgültige Beschlüsse;

c) setzt die Muster der Wahlurnen, die Form der „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“, die Form und Farbe der Wahlbulletins und der Kuverts dafür, die Form der Wählerliste, die Form der Protokolle für die Zählung der

Stimmen, die Form des Ausweises für die Gewählten fest;

d) registriert die gewählten Deputierten in den Obersten Sowjet der UdSSR;

e) übergibt den Mandatkommissionen des Sowjets der Union und des Sowjets der Nationalitäten die Geschäftsführung der Wahlen.

Artikel 37. In jeder Unions- und autonomen Republik, in jedem autonomen Gebiet und nationalen Bezirk werden Wahlkommissionen der Unions- und autonomen Republik, des autonomen Gebiets und nationalen Bezirks für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten gebildet.

Artikel 38. Die Wahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und der Gesellschaften der Werktätigen zusammengesetzt und von den Präsidien der Obersten Sowjets der Unions- und autonomen Republiken, von den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete und nationalen Bezirke nicht später als 50 Tage vor den Wahlen bestätigt.

Artikel 39. Die Wahlkommissionen der Unions- und

autonomen Republik, des autonomen Gebiets und nationalen Bezirks für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten werden im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 6—10 Mitgliedern gebildet.

Artikel 40. Die Wahlkommission der Unions-, autonomen Republik, des autonomen Gebiets und des nationalen Bezirks für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten:

a) achtet auf dem Territorium der Republik, des autonomen Gebiets, des nationalen Bezirks auf die strikte Vollziehung der „Grundbestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet“ im Verlaufe der Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten;

b) behandelt die Beschwerden über falsche Handlungen bei den Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten.

Artikel 41. In jedem Kreis wird für die Wahlen in den Sowjet der Union eine Kreiswahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union gebildet.

Artikel 42. In den Republiken, die Gau- oder Gebietseinteilung haben, werden die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Union aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und der Gesellschaften der Werktätigen zusammengesetzt und von den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der Gaue und Gebiete bestätigt, in den Republiken, die keine Gebiets- oder Gaueinteilung haben, — von den Präsidien der Obersten Sowjets der Republiken — nicht später als 55 Tage vor den Wahlen.

Artikel 43. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 8 Mitgliedern gebildet.

Artikel 44. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union:

a) achtet auf die rechtzeitige Organisierung der Wahlreviere durch die entsprechenden Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen;

b) achtet auf die rechtzeitige Aufstellung und allgemeine Bekanntgabe der Wählerlisten;

c) registriert die unter Befolgung der Forderungen der Konstitution der UdSSR und der „Grundbestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR“ aufgestellten Deputiertenkandidaten in den Sowjet der Union;

d) versorgt die Revier-Wahlkommissionen mit Wahlbulletins für die Wahlen in den Sowjet der Union und Kuverts nach der festgesetzten Form;

e) nimmt die Zählung der Stimmen vor und stellt die Resultate der Wahlen im Kreis fest;

f) übergibt der Zentralen Wahlkommission die Geschäftsführung der Wahlen;

g) gibt dem gewählten Deputierten einen Ausweis über seine Wahl heraus.

Artikel 45. In jedem Kreis für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten wird eine Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten gebildet.

Artikel 46. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und der Gesellschaften der Werktätigen zusammengesetzt und von den Präsidien der Obersten Sowjets der Union- und autonomen Republiken und den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete nicht später als 50 Tage vor den Wahlen bestätigt.

Artikel 47. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 8 Mitgliedern gebildet.

Artikel 48. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten:

a) registriert die unter Beachtung der Forderungen der Konstitution der UdSSR und der „Grundbestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR“ aufgestellten Deputiertenkandidaten in den Sowjet der Nationalitäten;

b) versorgt die Revier-Wahlkommissionen mit Wahlbulletins für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten nach der festgesetzten Form;

c) nimmt die Zählung der Stimmen vor und stellt die Resultate der Wahlen im Bezirk fest;

d) übergibt die Geschäftsführung der Wahlen der Zentralen Wahlkommission und entsprechend der republikanischen Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten oder der Wahlkommission des autonomen Gebiets für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten;

e) händigt dem gewählten Deputierten einen Ausweis über seine Wahl ein.

Artikel 49. Die Revier-Wahlkommissionen werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und der Gesellschaften der Werktätigen zusammengesetzt und in den Städten von den Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen, in den Städten mit Rayoneinteilungen

aber — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen; in ländlichen Ortschaften — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen nicht später als 40 Tage vor den Wahlen bestätigt.

Artikel 50. Die Revier-Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 4—8 Mitgliedern gebildet.

Artikel 51. Die Revier-Wahlkommission:

a) empfängt im Wahlrevier die Wahlbulletins;

b) nimmt die Zählung der Stimmen für jeden Deputiertenkandidaten des Sowjets der Union und des Sowjets der Nationalitäten vor;

c) übergibt die entsprechende Geschäftsführung der Wahlen der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union und der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten.

Artikel 52. Die Sitzungen der Zentralen Wahlkommission, der republikanischen Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten, der Wahlkommissionen der autonomen Gebiete und nationalen Bezirke für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten, der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union und der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten und desgleichen der Revier-Wahlkommissionen werden als gültig betrachtet, wenn sich an ihnen mehr als die Hälfte des gesamten Bestandes der Kommission beteiligt.

Artikel 53. In den Wahlkommissionen werden alle Fragen durch die einfache Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden das Uebergewicht.

Artikel 54. Die Auslagen, die mit der Durchführung der Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR verbunden sind, werden auf Rechnung des Staates vorgenommen.

Artikel 55. Die Zentrale Wahlkommission, die republikanischen Wahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten, die Wahlkommissionen des autonomen Gebiets, des nationalen Bezirks für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten, die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union, die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten und die Revier-Wahlkommissionen haben ihre Stempel nach dem Muster, das von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Projekt der „Grundbestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR“, gebilligt vom Präsidium des ZVK der UdSSR zur Einreichung zwecks Behandlung durch die IV. Session des ZVK der UdSSR

GRUNDBESTIMMUNG

Ueber die Wahlen in den Obersten Sowjet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Kapitel VI

Die Ordnung der Aufstellung von Deputiertenkandidaten des Obersten Sowjets der UdSSR

Artikel 56. Das Recht der Aufstellung von Kandidaten in den Obersten Sowjet der UdSSR wird den gesellschaftlichen Organisationen und Gesellschaften der Werktätigen auf Grund des Artikels 141 der Konstitution der UdSSR garantiert: den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, Genossenschaften, Jugendorganisationen, Kulturvereinigungen und anderen Organisationen, die in der gesetzlich festgesetzten Ordnung registriert sind.

Artikel 57. Das Recht der Aufstellung von Kandidaten verwirklichen sowohl die Zentralorgane der gesellschaftlichen Organisationen und der Gesellschaften der Werktätigen als auch ihre republikanischen, Gau-, Gebiets- und Rayonorgane, desgleichen auch die allgemeinen Versammlungen der Arbeiter und Angestellten in den Unternehmungen, der Rotarmisten in den Truppenteilen und ebenso die allgemeinen Versammlungen der Bauern in den Kolchosen, der Arbeiter und Angestellten der Sowchose — in den Sowchose.

Artikel 58. Die Deputiertenkandidaten können nicht Mitglieder der Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Union und in den Sowjet der Nationalitäten und ebenso der Revier-Wahlkommissionen desjenigen Bezirks sein, wo sie als Deputiertenkandidaten aufgestellt worden sind.

Artikel 59. Nicht später als 30 Tage vor den Wahlen sind die gesellschaftlichen Organisationen oder Gesellschaften der Werktätigen, die Deputiertenkandidaten des Obersten Sowjets der UdSSR aufstellen, verpflichtet, die Deputiertenkandidaten entweder in der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union oder in der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten zu registrieren.

Artikel 60. Die Bezirks-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Union und für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten sind verpflichtet, alle Deputiertenkandidaten des Obersten Sowjets der UdSSR zu registrieren, die von den gesellschaftlichen Organisationen und Gesellschaften der Werktätigen unter Befolgung der Forderungen der Konstitution der UdSSR und der „Grundbestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR“

aufgestellt wurden.

Artikel 61. Die gesellschaftliche Organisation oder Gesellschaft der Werktätigen, die einen Deputiertenkandidaten des Obersten Sowjets der UdSSR aufstellen, sind verpflichtet, der Kreis-Wahlkommission folgende Dokumente vorzulegen:

a) das Protokoll der Versammlung oder Sitzung, die den Kandidaten aufstellte, das von den Mitgliedern des Präsidiums unterschrieben ist mit Angabe ihres Alters, Wohnortes, der Benennung der Organisation, die den Kandidaten aufstellte, Angabe über den Ort, die Zeit und die Anzahl der Teilnehmer der Versammlung oder Sitzung, die den Deputiertenkandidaten aufstellte, wobei im Protokoll der Familien-, Vor- und Vatersname des Deputiertenkandidaten, sein Alter, Wohnort, seine Parteizugehörigkeit und Beschäftigung angegeben sein müssen;

b) eine Erklärung des Deputiertenkandidaten über sein Einverständnis, im gegebenen Wahlbezirk von der Organisation, die ihn aufgestellt hat, über sich abstimmen zu lassen.

Artikel 62. Ueber einen Deputiertenkandidaten des Obersten Sowjets der UdSSR kann nur in einem Kreise abgestimmt werden.

Artikel 63. Ueber die Ablehnung der Registrierung eines Deputiertenkandidaten seitens der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union kann in zweitägiger Frist in der Zentralen Wahlkommission, deren Beschluß endgültig ist, Klage geführt werden.

Artikel 64. Ueber die Ablehnung der Registrierung eines Kandidaten seitens der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten kann in zweitägiger Frist in der Wahlkommission der Unions-, autonomen Republik, des autonomen Gebiets, über den Beschluß der letzteren aber — in der Zentralen Wahlkommission, deren Beschluß endgültig ist, Klage geführt werden.

Artikel 65. Familien-, Vor-, Vatersname, Alter, Beschäftigung, Parteizugehörigkeit eines jeden registrierten Deputiertenkandidaten des Obersten Sowjets der UdSSR und die Benennung der gesellschaftlichen Organisation, die den Kandidaten aufgestellt hat, werden entsprechend von der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union und der

Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten nicht später als 25 Tage vor den Wahlen veröffentlicht.

Artikel 66. Alle registrierten Deputiertenkandidaten des Obersten Sowjets der UdSSR unterliegen der obligatorischen Eintragung in das Wahlbulletin.

Artikel 67. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union und die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten sind verpflichtet, nicht später als 15 Tage vor den Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR die Wahlbulletins zu drucken und an alle Revier-Wahlkommissionen zu versenden.

Artikel 68. Die Wahlbulletins werden in den Sprachen

der Bevölkerung des entsprechenden Wahlkreises gedruckt.

Artikel 69. Die Wahlbulletins werden nach der Form gedruckt, die von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist, und in einer Anzahl, die die Versorgung aller Wähler mit Wahlbulletins sichert.

Artikel 70. Jeder Organisation, die einen Kandidaten aufgestellt hat, der von der Kreis-Wahlkommission registriert worden ist, desgleichen einem jeden Bürger der UdSSR, wird das Recht der ungehinderten Agitation für diesen Kandidaten in den Versammlungen, in der Presse und nach anderen Methoden übereinstimmend mit dem Artikel 125 der Konstitution der UdSSR garantiert.

Kapitel VII

Die Ordnung der Abstimmung

Artikel 71. Die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR werden im Verlaufe eines — für die ganze UdSSR allgemeinen — Tages durchgeführt.

Artikel 72. Der Tag der Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR, entsprechend dem Artikel 54 der Konstitution der UdSSR, nicht später als zwei Monate vor der Frist der Wahlen festgesetzt. Die Wahlen werden an einem Ruhetag durchgeführt.

Artikel 73. Alltäglich im Verlaufe der letzten 20 Tage vor den Wahlen veröffentlicht die Revierwahlkommission oder teilt den Wählern auf irgendwelche andere Weise den Tag und den Ort der Wahlen mit.

Artikel 74. Die Stimmenabgabe der Wähler geschieht am Wahltage von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts.

Artikel 75. Um 6 Uhr morgens am Wahltage prüft der Vorsitzende der Revierwahlkommission im Beisein deren Mitglieder die Wahlurnen und das Vorhandensein der nach festgesetzter Form zusammengestellten Wählerlisten, sodann schließt und versiegelt er die Urnen mit dem Siegel der Kommission und ladet die Wähler ein, die Abgabe der Stimmen zu beginnen.

Artikel 76. Jeder Wähler stimmt persönlich im Abstimmungslokal, indem er das Wahlbulletin in geschlossenem Kuvert in die Wahlurne wirft.

Artikel 77. Im Wahllokal wird für das Ausfüllen der Bulletins ein besonderes Zimmer bestimmt, in dem während der Abstimmung nur die Stimmenden anwesend sein dürfen, jedem anderen, auch den Mitgliedern der Revierwahlkommission, ist die Anwesenheit verboten; beim gleichzeitigen Eintritt einiger Wähler in das Zimmer für die

Ausfüllung der Bulletins muß dieses mit Scheidewänden oder Schirmen entsprechend der Zahl der gleichzeitig eintretenden Wähler abgeteilt sein.

Artikel 73. Der in dem Wahllokal erschienene Wähler zeigt dem Sekretär der Revierwahlkommission entweder den Paß, das Kolchosbüchlein, das Gewerkschaftsbillet oder einen anderen Personalausweis und erhält nach der Prüfung gemäß der Wählerliste und dem Vermerk in der Wählerliste die Wahlbulletins und Kuverts des festgesetzten Musters.

Artikel 79. Für Personen, die im Wahllokal mit „Bescheinigungen über das Recht zur Abstimmung“ erschienen, führt die Revierwahlkommission, entsprechend dem Artikel 15 der vorliegenden „Grundbestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR“ eine besondere Liste, die der Wählerliste beigelegt wird.

Artikel 80. In dem Zimmer, das für die Ausfüllung der Wahlbulletins bestimmt ist, läßt der Wähler in jedem Wahlbulletin den Familiennamen jenes Kandidaten, für den er stimmt, stehen und streicht die übrigen aus; das Bulletin in das Kuvert legend und letzteres zuklebbend, geht der Wähler in das Zimmer, in welchem sich die Revierwahlkommission befindet, und wirft das Kuvert mit dem Wahlbulletin in die Wahlurne.

Artikel 81. Wähler, die des Lesen und Schreibens unkundig sind oder aus irgendwelchen physischen Mängeln die Wahlbulletins nicht selbständig ausfüllen können, haben das Recht, in dem Zimmer, in welchem die Wahlbulletins ausgefüllt werden, einen beliebigen anderen Wähler zur Ausfüllung der Wahlbulletins einzuladen.

Artikel 82. Wahltagitation

wird im Wahllokal während der Stimmenabgabe nicht zugelassen.

Artikel 83. Die Verantwortung für die Ordnung im Wahllokal trägt der Vorsitzende der Kommission, und seine Verfügungen sind für alle Anwesenden obligatorisch.

Artikel 84. Um 12 Uhr nachts am Wahltag erklärt der Vorsitzende der Revierwahlkommission die Stimmenabgabe für beendet, und die Kommission beginnt mit der Oeffnung der Wahlurnen.

Kapitel VIII

Die Feststellung der Resultate der Wahlen

Artikel 85. Im Lokal, in welchem die Revierwahlkommission die Zählung der Stimmen durchführt, haben bei der Zählung der Stimmen das Recht anwesend zu sein, speziell dazu bevollmächtigte Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und der Gesellschaften der Werktätigen, sowie auch Vertreter der Presse.

Artikel 86. Die Revierwahlkommission vergleicht nach der Oeffnung der Urne die Zahl der abgegebenen Kuverts mit der Zahl der Personen, die sich an der Abstimmung beteiligten und trägt die Resultate des Vergleiches in das Protokoll ein.

Artikel 87. Der Vorsitzende der Revierwahlkommission öffnet die Kuverts und gibt im Beisein aller Mitglieder der Revierwahlkommission die Resultate der Abstimmung nach jedem Bulletin bekannt.

Artikel 88. Das Einschreiben der Resultate der Abstimmung wird einzeln für die Wahlen in den Sowjet der Union und in den Sowjet der Nationalitäten geführt.

Artikel 89. Auf jeden Kandidaten als Deputierten wird ein Evidenzbogen in zwei Exemplaren vom Sekretär der Kommission und von den dafür bevollmächtigten Mitgliedern der Revierwahlkommission geführt.

Artikel 90. Für ungültig werden Bulletins erklärt:

a) eines nicht festgesetzten Musters und Farbe;
b) ohne Kuvert oder mit Kuverts des nicht festgesetzten Musters;
c) mit einer Zahl von Kandidaten, die die Zahl der zu wählenden Deputierten übersteigt.

Artikel 91. Beim Entstehen von Zweifeln an der Gültigkeit des Wahlbulletins wird die Frage von der Revierwahlkommission durch Abstimmung entschieden, was im Protokoll vermerkt wird.

Artikel 92. Die Revierwahlkommission stellt nach festgesetzter Form ein Protokoll

(Fortsetzung auf Seite 4)

Projekt der „Grundbestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR“, gebilligt vom Präsidium des ZVK der UdSSR zur Einreichung zwecks Behandlung durch die IV. Session des ZVK der UdSSR

GRUNDBESTIMMUNG

Ueber die Wahlen in den Obersten Sowjet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

der Abstimmung in drei Exemplaren auf, das von allen Mitgliedern der Revierwahlkommission, darunter unbedingt vom Vorsitzenden und Sekretär, unterzeichnet wird.

Artikel 93. Im Protokoll der Abstimmung der Revierwahlkommission muß angegeben sein:

a) die Zeit des Beginns und der Beendigung der Stimmenabgabe;

b) die Zahl der Wähler, die die Stimme nach der Wahlliste abgaben;

c) die Zahl der Wähler, die die Stimme auf Grund der „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ abgaben;

d) die Zahl der abgegebenen Kuverts;

e) eine kurze Darlegung der in der Revierwahlkommission eingelaufenen Beschwerdegesuche und der von der Revierwahlkommission abgefaßte Beschluß;

f) die Resultate der Zählung der Stimmen für jeden Kandidaten.

Artikel 94. Nach Beendigung der Zählung der Stimmen und Abfassung des Protokolls gibt der Vorsitzende der Kommission die Resultate der Abstimmung im Beisein aller Mitglieder der Kommission bekannt.

Artikel 95. Ein Exemplar des Protokolls der Abstimmung, das von der Revierwahlkommission angefertigt wurde, wird mit beiden Exemplaren der Evidenzbogen für die Kandidaten in die Deputierten des Unions-Sowjets mit einem Eilboten im Verlaufe von 24 Stunden in die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union geschickt; das zweite Exemplar des von der Revierwahlkommission abgefaßten Protokolls der Abstimmung wird mit beiden Exemplaren der Evidenzbogen für die Kandidaten für die Deputierten des Sowjets der Nationalitäten mit einem Eilboten im Verlaufe von 24 Stunden in die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten geschickt.

Artikel 96. Alle Wahlbulletins (die gültigen getrennt von den für ungültig anerkannten) müssen gesondert nach dem Unions-Sowjet und gesondert nach dem Sowjet der Nationalitäten mit dem Siegel der Revierwahlkommission versiegelt und zusammen mit dem dritten Exemplar des Protokolls der Abstimmung und mit dem Siegel vom Vorsitzenden der Revierwahlkommission zur Aufbewahrung abgegeben werden; in den Städten — den Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen; in Städten aber mit Rayoneinteilungen — den Rayonsowjets der Deputierten der

ten der Werktätigen.

Artikel 97. Den Sowjets der Deputierten der Werktätigen wird die Pflicht auferlegt, die Wahlbulletins bis zur Bestätigung der Mandate der Deputierten vom entsprechenden Kreis durch den Obersten Sowjet der UdSSR aufzubewahren.

Artikel 98. Die Kreis-Wahlkommission führt die Zählung der Stimmen auf Grund der von den Revierwahlkommissionen vorgelegten Protokolle durch.

Artikel 99. Im Lokal, in welchem die Kreis-Wahlkommission die Zählung der Stimmen durchführt, haben das Recht, bei der Zählung der Stimmen anwesend zu sein, speziell dazu bevollmächtigte Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und der Gesellschaften der Werktätigen, sowie auch die Vertreter der Presse.

Artikel 100. Für jeden Kandidaten führt die Kreis-Wahlkommission in zwei Exemplaren einen Evidenzbogen, in welchem die Zahl der Stimmen, die jeder Kandidat für die Deputierten bekommen hat, vermerkt wird.

Artikel 101. Die Kreis-Wahlkommission stellt ein Protokoll der Abstimmung in zwei Exemplaren auf, das von allen Mitgliedern der Kreis-Wahlkommission, darunter unbedingt vom Vorsitzenden und Sekretär, unterzeichnet wird.

Artikel 102. Im Protokoll der Kreis-Wahlkommission muß angegeben sein:

a) die Gesamtzahl der Wähler im Bezirk;

b) die Gesamtzahl der Wähler, die sich an der Abstimmung beteiligt haben;

c) die Zahl der Stimmen, die für jeden Kandidaten für die Deputierten gegeben wurden;

d) eine kurze Darlegung der in der Kreis-Wahlkommission eingelaufenen Beschwerdegesuche und des von der Kreis-Wahlkommission angenommenen Beschlusses.

Artikel 103. Nicht später als 24 Stunden nach Beendigung der Zählung der Stimmen sind der Vorsitzende der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union, sowie auch der Vorsitzende der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten verpflichtet, das erste Exemplar des Protokolls mit Beilage der Evidenzbogen in einem versiegelten Paket durch einen Eilboten in die Zentralwahlkommission, das zweite Exemplar des Protokolls — in die Wahlkommission des Sowjets der Nationalitäten, der Unionsrepublik, der autonomen Republik und des autonomen Gebiets zu schicken.

Artikel 104. Der Kandidat für die Deputierten des Obersten Sowjets der UdSSR, der

die absolute Mehrheit der Stimmen bekommen hat, das heißt, mehr als die Hälfte aller Stimmen, die im Kreise abgegeben und als gültig anerkannt wurden, wird als gewählt betrachtet.

Artikel 105. Nach dem Unterzeichnen des Protokolls gibt der Vorsitzende der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union die Resultate der Wahlen bekannt und händigt dem gewählten Kandidaten für die Deputierten des Sowjets der Union eine Bescheinigung über seine Wahl ein.

Artikel 106. Nach dem Unterzeichnen des Protokolls gibt der Vorsitzende der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten die Resultate der Wahlen bekannt und händigt dem gewählten Kandidaten für die Deputierten des Sowjets der Nationalitäten eine Bescheinigung über seine Wahl ein.

Artikel 107. Wenn niemand von den Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen bekommen hat, vermerkt dieses die entsprechende Kreis-Wahlkommission besonders im Protokoll und meldet der Zentralen Wahlkommission und der Wahlkommission der Republik, des autonomen Gebiets oder des nationalen Bezirks für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten und gibt gleichzeitig eine Stichwahl zweier Kandidaten bekannt, die die größte Zahl der Stimmen erhielten, bestimmt ferner den Tag der Stichwahl nicht später als in Zweiwochenfrist seit Ablauf des ersten Wahlgangs.

Artikel 108. Wenn die abgegebene Zahl der Stimmen im Kreis weniger als die Hälfte der Wähler ausmacht, die das Stimmrecht in diesem Kreis besitzen, vermerkt die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union und für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten dies besonders im Protokoll und teilt sofort der Zentralen Wahlkommission und den Wahlkommissionen der Republik, des autonomen Gebiets für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten mit, wobei in diesem Falle die Zentrale Wahlkommission neue Wahlen, nicht später als in anderthalbmonatiger Frist nach den ersten Wahlen, bestimmt.

Artikel 109. Die Stichwahl der Kandidaten für die Deputierten, sowie auch die neuen Wahlen an Stelle der für ungültig anerkannten werden nach den Wahllisten, die für die ersten Wahlen aufgestellt wurden, und in voller Uebereinstimmung mit vorliegender „Grundbestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR“ durchgeführt.

Artikel 110. Im Falle des Ausscheidens eines Deputierten aus dem Bestand des Obersten Sowjets der UdSSR

setzt das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR in zweiwöchentlicher Frist im entsprechenden Wahlbezirk die Frist der Wahlen eines neuen Deputierten fest, jedoch nicht später als in 2 monatiger Frist nach dem Ausscheiden des Deputierten aus dem Bestand des Obersten Sowjets der UdSSR.

Artikel 111. Jeder, der durch Zwang, Betrug, Drohung oder Bestechung den Bürger der UdSSR in der Verwirklichung

seines Rechtes, in den Obersten Sowjet der UdSSR zu wählen und gewählt zu werden, hindert — wird mit Freiheitsverlust auf die Frist bis zu 2 Jahren bestraft.

Artikel 112. Eine Amtsperson des Sowjets oder ein Mitglied der Wahlkommission, das eine Fälschung der Wahldokumente oder absichtlich eine falsche Zählung der Stimmen begeht, — wird mit Freiheitsverlust auf die Dauer bis zu 3 Jahren bestraft.

Die Mängel der ersten Erntefage sofort ausbessern

Im Neu Warenburger Kolchos „Vorwärts“ hat die Roggen-ernte begonnen. Die Feldbaubrigade Nr. 1, Brigadier Gen. **Denk**, mähte gleich am ersten Tag 20 ha, wovon nur 15 ha gebunden wurden. In dieser Brigade waren 20 Kollektivisten am Binden beschäftigt. Die Komsomoltraktorenbrigade Nr. 15, Brigadier Gen. Leonhardt, hat viel bessere Resultate zu verzeichnen. Die beste Binderin ist **Katharina Keßler**, an ihr können sich alle ein Beispiel nehmen.

Es sind auch noch ernste Mängel zu verzeichnen. In der 2. Feldbaubrigade, Brigadier Gen. **Lochmann**, werden die Partei- und Regierungsdirektiven über das

Binden des Getreides auf das größtenteils verletzt. Von den 15 ha, die die Brigade mähte, wurden nur 5 ha gebunden. Auch waren die Haspelmaschinen nicht in Ordnung, wodurch es große Stillstände gab. Nicht besser steht es in der 3. Feldbaubrigade, Brigadier Gen. **Molko**, die mit Verspätung die Mähd begonnen hat.

Die Kolchosverwaltung muß sofort ernste Maßnahmen treffen und in keinem Falle zulassen, daß der Beschluß des Gebietspartei-Komitees und des Sowjets der Volkskommisars der ASSR der WD vom 2. Juli über die Einheitsmahlung der Ernte verletzt wird.

G. Stumpf, G. Eisner.

Die freie Zeit kulturell ausnützen

Im Hölzeler Kolchos „Bolschewik“ wird der Sommergesundungsarbeit der Jugend und besonders der Kinder wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die Partei- und Komsomolorganisation interessieren sich nicht, wie die Jugendlichen und Schüler die freie Zeit in den Brigaden verbringen. Es arbeiten keine Zirkel, werden aber auch keine Spiele organisiert. Ja sogar den Schülern wird die Möglichkeit nicht gegeben mit den Spielen, die sie selbst organisieren, ihre freie Zeit kulturell auszunützen.

In der 1. Feldbaubrigade versucht man auf alle Art und Weise die Jugendliche von den verschiedenen kulturellen Spielen fernzuhalten. So z. B. warf der Fütterer **Dumrauf** den Kindern während dem Spiel die Gorodki auseinander.

Hier muß die Verwaltung zusammen mit der Partei- und Komsomolorganisation für die Sommergesundungsarbeit der Jugendlichen mehr Sorge tragen.

R. Glock.

Verantwortungsloses Verhalten zur Arbeit

Der Komsomolorganisator beider Wiesenmüllerer, unvollständigen Mittelschule, Genossin **Legler**, arbeitete in den verflorenen Monaten nicht schlecht. In der letzten Zeit, d. h. seitdem ihr Mann als Kinomechaniker arbeitet, zeigt sie ein verantwortungsloses Verhalten zur Arbeit. Sie fährt des öfteren mit ihrem Manne auf den Dörfern umher und vergißt dabei ihre Arbeit.

Gen. **Legler** ist in der Brigade als Massenarbeiterin angegliedert, hat einen speziellen Auftrag bekommen in der Verbreitung der Verteidigungsanleihe, wo sie bis jetzt noch nichts gemacht hat. Die Komsomolzen der Schule verlangen von der Genossin **Legler**, daß sie sich weniger mit Ausfahrten, aber

mehr mit ihrer direkten Arbeit befassen soll.

Wacker.

Für den verantw. Redakteur:
G. P. Rothau.

Bevollmächtigter der Hauptlitverwaltung der ASSRdWD № 13-97.
Auflage 1316 Ex., Format 40x29.
Typographie zu Seemann.

KULTURPARK

Vorstellungen des Deutschen Staatstheaters

Am 10. Juli

„Was ihr wollt“

von Shakespeare's

Komödie in 4 Aufzügen

Anfang um 9 Uhr 30 M.